

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 2

Samstag, den 6. Januar

1849.

Bekanntmachungen.

Waiblingen.

(Gläubiger Aufforderung.)

Zur außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens von Gottlob Schlagenhauß, Wildenmannwirth dahier ist Tagfahrt auf

Dienstag den 16. Januar 1849

auf das Rathhaus dahier anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen des Schlagenhauß werden hiemit vorgeladen ihre Forderungen an obigem Tage persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu liquidiren.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird in Bezug auf die zu treffende weitere Verhandlungen angenommen, daß sie der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten, und diejenige, welche nicht liquidiren haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der zu treffenden Verweisung des Vermögens unberücksichtigt bleiben.

Den 18. December 1848

R. Gerichts-Notariat
und Stadtrath Waiblingen.

Vdt. Gerichts-Notar,
Fischer.

Waiblingen. (Hausverkauf.)

Das ehemals Friedrich Spaich'sche Haus im Kirchgäßle wird dem Verkauf ausgesetzt; es besteht in Stube, Stubenkammer, Küche, Debrnkammer, Bühnenkammern, Stallung zu 2 bis 3 Stück Vieh, Keller, eine Scheur am Haus, und eine Dunglege. Sollte sich kein Kaufsliebhaber zeigen so könnte es auf Lichmes als Mietwohnung bezogen werden. Die Kaufsliebhaber hiezu können mit dem Unterzeichneten einen Kauf abschließen.

Philipp Friedrich Pfander,
Bäckermeister.

Waiblingen. Jakob Spaich Hutmakers Witwe ist Willens ihren besitzenden Hausantheil in Bälde zu verkaufen oder zu vermicthen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt

Christian Spaich, Hutmacher.

Ludwigsburg.

(Eichen-Rinde-Verkauf.)

Unterzeichneter ist im Besitz eines schönen Quantums junger Rinde, welche er den Herren Gerbermeistern zum Kaufe anbietet.

Pfizenmaier zum Schwanen.

Waiblingen. Es sind fortwährend gedruckte Schreibhefte zu haben.

F. Feyer, Buchdrucker.

Auf den 27. Dezember v. J. war von dem Eßlinger vaterländischen Verein eine Versammlung ausgeschrieben, wozu sämmtliche Wähler des Abgeordneten Wurm von den Bezirken Eßlingen und Waiblingen eingeladen waren.

Es waren bei dieser Versammlung mehr als 200 Wähler Wurms, worunter auch Vertreter der Volksvereine Waiblingens und Winnendens anwesend.

Den Vorsitz der Versammlung führte Rector Niße. Nachdem die Adresse des vaterländischen Vereins an Wurm, verfaßt von dessen Stellvertreter Maier, welche durch den Beobachter bekannt gemacht wurde und die Entgegnung Wurms hierauf vorgelesen worden, trug der Vorstand eine 13 Punkte enthaltende Erklärung vor, worin kurz und bündig nachgewiesen wurde, daß Wurm durch seine Erwiederung die ihm und der Mehrheit der National-Versammlung in der Adresse Maiers gemachten Vorwürfe nicht entkräftet habe, und worin am Schlusse hauptsächlich ausgesprochen wurde, daß gerade diejenigen Wähler Wurms, die hauptsächlich die Ursache seiner Erwählung waren, obgleich sie ihre Ansichten durchaus nicht geändert haben, jetzt mit seiner Wirksamkeit am Wenigsten zufrieden seien, und daß sie glauben es vernünftiger nicht mit der Stellung eines Abgeordneten sich über die Ansichten u. Ueberzeugung der Mehrzahl seiner Wähler oder wenigstens der Zahl derjenigen, welche an dem politischen Leben den meisten und wärmsten Antheil nehmen, hinwegzusetzen.

Die ganze Versammlung mit Ausnahme einer einzigen Stimme trat der vorgeschlagenen Erklärung des Eßlinger Vereins bei.

Ueber den Ton und Gang der Versammlung mußte auch der unparteiische Zuhörer bekennen, daß er ein würdiger und keineswegs gegen die Persönlichkeit oder die Wirksamkeit des Abgeordneten Wurm eingenommen war. Die ausgesprochenen Ansichten aber von Klarheit und Reife des politischen Urtheils, so wie von entschiedener Gesinnung zeugten.

(Die Erklärung des Eßlinger Vereins folgt.)

Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungsweig zu betreiben, das Gemeindegewerbe zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, ferner für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hiedurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel II.

§. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied anderer Stände. Der Adel ist als Stand aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Bürger gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei denselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeklagte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer wiederrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nothigenfalls der Staat dem Besetzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonders Gesetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kregrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

- 1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Vertheiligten zugestellt werden soll.
- 2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten.
- 3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Vertheiligten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in strafsachen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Märzverein.

(Auf besonderes Verlangen abgedruckt.)

Mit der erwachenden Natur des Jahres 1848 erhob sich die deutsche Nation zur Freiheit und Würde; mit der ersterbenden Natur desselben

Jahres muß sie sich bereits fragen, ob ihr Erwachen Traum oder Wirklichkeit war. Die Erregungenschaften des März sind zum Theil schon Verlorenschaften des Novembers geworden. Wir sind in voller Reaction begriffen. Die besiegten Feinde: Absolutismus, Aristokratie, Hierarchie und Bürokratie, unzufrieden, daß sie nicht mehr in alter Weise das Volk ausbeuten können, erstehen aller Orte auf's neue; unsere beiden ruhmreichen Hauptstädte und ganze Länderstrecken sind von der reaktionären Macht in ihrer gefährlichsten Form, in der des Militärdespotismus, überwältigt worden. Die Reaction spricht von der Freiheit und schlägt sie todt. Spät, aber hoffentlich noch nicht zu spät, entdecken die Freunde der Freiheit und des Rechts, daß sie die Kräfte der im März niedergeworfenen Volksfeinde unterschätzt und thöricht gehandelt haben, indem sie sich in Parteien spalteten und unter einander bekämpften. Um so dringender thut es Noth, daß alle Deutschen, aufrichtig die Freiheit und die Einheit strebend, sich zusammenschaaeren und wie ein Mann für das schwarz-roth-goldene Banner kämpfen.

Aber nicht mit Häuten und Eisen gilt es heute zu kämpfen. Das deutsche Volk darf nur sprechen: So will ich es, — und es geschieht. Seinem ruhig und entschlossen erklärten Willen kann nichts widerstehen, je fester und würdevoller seine Stimme ertönt, desto eiger werden die reaktionären Gewalten in die Lacht des Schweigens entweichen. Der Boden des Gesetzes ist unerschütterlich: und die friedlichen Mittel führen, wenn auch langsamer, doch nachhaltiger zum Siege. Welch ein Unglück für das deutsche Vaterland, wenn die verblendeten Gegner das Volk dazu treiben, in der Verzweiflung seines Herzens sie auf ihrem eigenen Boden zu bekämpfen und sie mit ihren eigenen Waffen niederzuschlagen.

Die Mitglieder des Centralvereins haben während des ganzen Verlaufes ihrer Wirksamkeit in der Nationalversammlung eine ruhige aber rüchhaltslose Durchführung der großen demokratischen Grundsätze verlangt. Sie verabscheuen die Anarchie, von wo sie auch komme; allein sie können keine Anarchie darin erblicken, daß der Strom unsrer edlen Revolution befruchtend durch alle Gefilde des Volkslebens geleitet werde. Ihrer Ueberzeugung nach ist das einzige wahre Mittel gegen die Anarchie, von unten die Gerechtigkeit gegen diejenigen, welchen man anarchische Bestrebungen zutraut. Die Handvoll Böswilliger, welche etwa aus niedrigen Beweggründen vom Aufbruch leben wollten, kann von der bürgerlichen Gesellschaft mit Leichtigkeit im Zaume gehalten werden. Ganz andere Mittel und Anstrengungen dagegen erheischt die Anarchie von oben, da ihr organisierte Kräfte zu Gebote stehen, welche der Reform bisher unzugänglich waren.

In dem Mangel dieser Reformen müssen wir eine Hauptquelle unserer gegenwärtigen

krankhaften und unbefriedigenden Zustände erblicken. Erst der Vollzug solcher Umgestaltungen wird der Freiheit ihre erhabene Ruhe und dem Gesetze seine unverlegliche Würde sichern. Dahin mögen unablässig die ächten Freunde des Vaterlandes wirken wenn es mit ihm besser werden soll.

Zunächst nun bedarf es zur Bekämpfung des Absolutismus der vollkommensten Eintracht seiner Feinde. Die erstarke Reaction wird nicht überwunden werden, wenn man ihr nicht täglich in geschlossenen Gliedern den Krieg macht. Die Nation ist verloren, wenn sie das große Wort vergißt: „Hilf dir selbst, so wird der Himmel dir helfen.“

In seinem Aufrufe an das deutsche Volk hat der Frankfurter Centralverein die Grundlinien hingzeichnet, auf welchen ein deutscher Gesamtverein, eine Nationalverbüderung zum Schutz und Ausbau der Märzerrungenschaften stark und siegreich erstehen kann. Die Männer des Volkes in Frankfurt bezwecken ein großartig gemeinsames Handeln aller Freiheitsfreunde im großen deutschen Vaterlande, und stellen sich an die Spitze des Märzvereins, damit die Einheit, Entschiedenheit und Schnellkraft jenes Handlens für Freiheit und Volksrecht eine Wahrheit werde.

Darum zaudere kein freigesinnter Mann, in alten oder neuen Vereinen seine Kraft dem höchsten Zwecke zu weihen, ohne welchen die Wohlfahrt Aller und jedes Einzelnen undenkbar ist. Das Vaterland ruft seinen Mahnruf an jeden seiner Söhne, der ein Herz hat für des Lebens edelste Güter. Ihr alle, wie ihr euch nennen mögt, — Konstitutionelle, Demokratische, Konstitutionelle, Demokratische und Republikaner, — vergesst eure untergeordneten Verschiedenheiten und Streitigkeiten und bildet mit uns einen großen mächtigen Verein. Schaut hin auf die Einheit und Geschlossenheit des vielgestaltigen Feindes und — lernet vom Feinde! Nicht minder lernet von den Volksfreunden in Großbritannien, welche durch enge Vereinigung und rastlose Ausdauer hundertjährige Mißbräuche zu Boden geworfen haben. Wollen wir nicht alle daß durch volksthümliche Einrichtungen die Nation verjüngt werde? Nun, so laßt unsere Herzen in Einem großartigem Puls schlagen zusammewirken und — des sicheren Sieges gewärtig seyn!

Frankfurt a. M., den 7. Dec. 1848.

(Vom Märzverein.)

Waiblingen.

Naturalien = Preise vom 5. Januar 1849.
 Dinkel n. 4 fl. 30 fr. fl. — fr. fl. — fr.
 Haber. n. 3 fl. 40 fr. 3 fl. 36 fr. 3 fl. 34 fr.
 Akerbohnen p. Cri. 50 fr.

Nächsten Montag Bürgerverein bei
 Jakob Pfand-r, d. u.

Waiblingen. Zur allgemeinen Zeitung wird ein Mitleser gesucht, wer? sagt die Ne-

G ü t e r = V e r k ä u f e .

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Auffreichts.	Bemerkungen.
David Käpple, Schuhmacher.	2 $\frac{1}{2}$ B. 5 R. Weinberg und Baumgut a. d. Korber Staig. (alt Meß)	358 fl.	22. Januar.	Mit Stadtr. Röhn kann ein Kauf abge- schlossen werden.
A. Jakob Sulzbe- ger, Maurer.	Eine Wohnung in einem Hause am Röheweg mit 5 Ruthen Gemüsgarten.		2. Januar	mit Stadtpfleger Fi- scher kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Johannes Uez.	2 B. 1 $\frac{1}{2}$ A. Aker am Kommelhäuserweg mit Bäume.		2. Januar	mit Stadtr. Schneide- f. e. Kauf a. w.
Adam Brändle.	1 B. $\frac{1}{2}$ A. Aker im äu- ßern schmalen Pfad.		9. Januar.	desgl.
Magelsh. Schwe- iger Töchter.	2 $\frac{1}{2}$ Aker im Eisenthal.	200 fl.	9 Januar.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 ver- zinsl. Zielern.
Johann Georg Hummel.	2 B. 1 $\frac{1}{2}$ A. Aker im Felsenberg.			mit Grünbaumwirth Häberle kann ein Kauf abgeschlossen werden.
	$\frac{1}{4}$ an 2 B. 1 $\frac{1}{2}$ A. im im untern Rosberg.	40 fl.	22. Januar	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 verzinsl. Zielet zu zalen.
	ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ B. Baum- und Grasgarten in der Steingrube.	140 fl.	22. Januar	
Daniel Gaupp.	1 $\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. ob dem Remser Weg;		Alle folgende 22. Januar.	mit Stadtrath Pfander kann ein Kauf abge- schlossen werden.
	3 B. im innern Wei- dach.			
	2 B. $\frac{1}{2}$ A. über der Heerstraße.			
	Die Hälfte an 3 B. $\frac{1}{2}$ A. auf der Korber Höh.			
	$\frac{1}{2}$ an 2 B. im Neu- städter Feld.			
	$\frac{1}{2}$ B. 14 $\frac{3}{4}$ R. Gar- ten in der Wurmhalden.			
	$\frac{1}{2}$ an 1 B. 1 $\frac{1}{2}$ A. Weinberg in der Sauhal- den.			
	$\frac{1}{2}$ B. Weinberg in der Wurmhalden.			
	1 B. im Kostisof.			
	1 B. $\frac{1}{4}$ A. Weinberg im Vosinger.			
	1 B. Weinberg im Seh- renbohm.			
Jac. Fr. Klöpfer.	2 B. Aker im kleinen Feld.		29. Januar.	mit Stadtr. Schneid- f. kann ein Kauf ab- geschlossen werden.
Jak. Sulzberger.	2 B. Baumgut auf der Fuchsgrube.		29. Januar.	mit Stadtpfleger Fi- scher kann ein Ka- abgeschlossen werden
Gott. Tochtermann	Eine Behausung vorm Weinsteiner Thor.		29. Januar.	mit Stadtrath Stüb- können Käufe abge- schlossen werden.
	2 $\frac{1}{2}$ B. Aker am Zell- bacher Weeg.			
Gottfried Böster.	1 $\frac{1}{2}$ A. ausgereuteten Weinberg im hüttern Ko- stisof.		29. Januar.	mit Stadtr. Stüber kann ein Kauf abge- schlossen werden.
	2 B. im Kostisof			
Christian Spiß.	2 $\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. im schma- len Pfad.	240 fl.	9. Januar.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 Ja- zieler.